

Die Zaubereibeschuldigung gegen Anna Neuman von Wasserleonburg.

Von Univ.-Prof. Dr. Fritz Byloff (Graz).

Eine der merkwürdigsten Frauengestalten der kärntnerischen und steirischen Geschichte des 16. Jahrhunderts ist die Villacher Kaufmannstochter Anna Neuman. In jener Zeit entstand der „königliche Kaufmann“, der durch reichen Handelsgewinn märchenhaft rasch zuerst zu finanzieller Großmacht hinanstieg, um sodann auch stets gesteigerte soziale Geltung zu erlangen, mit dem hohen Adel Verbindungen einzugehen und bedeutenden Land- und Machtbesitz zu erwerben, der vielfach noch heute die Grundlage so manchen Adelsvermögens bildet. Wilhelm Neuman, der Vater unserer Heldin, war ein durch Erbschaft und eigene glückliche Spekulationen insbesondere in Montanwerten — das Quecksilber von Idria und das Blei von Bleiberg! — bereits sehr reich gewordener Villacher Herrscher, als 1535 Anna zur Welt kam. Er konnte ihr Adel und Wappen („von Wasserleonburg“ nach der 1522 angekauften Herrschaft gleichen Namens am Südhange des Dobratsch) hinterlassen, als er 1536 im kräftigsten Mannesalter starb. Die kleine Anna hatte die Aussicht, mit einer stattlichen Mitgift ausgestattet, ihren künftigen Gemahl unter dem Adel des Landes wählen zu können; weitere Möglichkeiten boten sich ihr vorläufig nicht, da ihr vier Brüder als berufene Erben des väterlichen Vermögens vorausgingen. Und doch ist ihr durch merkwürdige Verkettung von Zufälligkeiten der ganze riesige, durch kluge vormundschaftliche Verwaltung ihrer Mutter Barbara und Seitenerbschaften noch beträchtlich vergrößerte Gesamtbesitz des Vaters ungeteilt zugefallen; sechs Ehen hat sie in ihrem langen Leben — sie starb im neunundachtzigsten Jahr — geschlossen, die beiden letzten mit Ferdinand Salamanca Grafen zu Ortenburg und Georg Ludwig Grafen von Schwarzenberg im sechsundsiebzigsten, beziehungsweise zweiundachtzigsten Jahre; sie selbst hat sich als Trägerin des Geschäftsgeistes ihrer Familie erwiesen, habe- und erwerbsfreudig zugegriffen, wenn es einen Gewinn zu machen galt, ohne sentimentale Rücksichten auch gegen Verwandte und Verschwägerter ihre Rechte durchzusetzen verstanden. Ihr letzter Ehegatte hatte sie überlebt und beerbt und so ist das Vermögen der Kärntner Kaufherrntochter die Stufe für den riesigen Schwarzenbergischen Grundbesitz in Böhmen und Steiermark und damit für den Aufstieg des Fürstenhauses und seine Bedeutung in der Geschichte Österreichs geworden.

An Frauen und insbesondere an alte Frauen knüpft sich mit Vorliebe die Zaubereibeschuldigung. Triefäugigkeit, mangelhaftes Gebiß, ungepflegtes und schütteres Greisenhaar sind in den Lehrbüchern des Hexenwahnes als häufig zutreffende äußere Merkmale der Hexe angeführt und als solche auch von den Künstlern übernommen und verwendet worden. Gar manche Unglückliche ist im klassischen Zeitalter der Hexenprozesse nur deswegen dem Scheiterhaufen verfallen, weil ihr Äußeres ihr den bösen Verdacht zuzog. Und gar, wenn sich zu dem häßlichen Bilde noch unliebenswürdige Gewohnheiten gesellten, Reifen und Zanken, Bosheit und Geiz, dann wirkte sich der Haß mit elementarer Gewalt gegen die Alte aus; es kam zu stürmischen Beschwerden in der Herrschaftskanzlei, ja es mochte sich sogar ereignen, daß das Volk selbst der zögernden Gerechtigkeit nachhalf und kurzerhand die Verdächtige ohne Verfahren dem Feuer überlieferte. Mehrere Fälle solcher Lynchjustiz nach schweren Hagelwettern sind uns aus dem steirischen Edelweingebiet südlich von Mur und Drau erhalten.

Bei der Neumanin war es die trotz ihres Riesenvermögens besonders augenfällige Sparsamkeit und Strenge in der Einforderung ihrer Güten, Zehente und Zinsen, die

das Volk zu abfälliger Kritik herausforderten; auch mochten die sechs Ehen mit zum Teil viel jüngeren Männern ihr den Ruf der Männersucht, vielleicht noch etwas Schlimmeres eingetragen haben. Mehrere Heiraten hintereinander mit rasch absterbenden Ehegatten verursachen häufig mißgünstigen Tratsch; das Blaubartmotiv verschont auch die Frauen nicht und so kann es sein — nähere Nachrichten hierüber fehlen — daß man ihr ebenso wie ihrer späteren und in manchen Belangen sehr ähnlichen Zeitgenossin, der berühmten „schlimmen Liesl“ von der Kiegersburg auch nachsagte, daß sie an dem raschen Absterben ihrer Männer nicht ganz unbeteiligt gewesen sei. Sicher ist aber, daß die Neumanin im Rufe einer Hege stand und daß sie es wohl nur ihrer Macht, ihrem Gelde und ihrer hohen Stellung verdankte, wenn die Gerichte sie verschonten. Diese Tatsache läßt sich noch heute an der Hand von Gerichtsakten erweisen.

Im Jahre 1591 — die Neumanin lebte damals in vierter Ehe mit dem Freiherrn Karl von Teuffenbach — führten die benachbarten Landgerichte Wiberstein (Simmelberg nördlich vom Ossiachersee) und Gmünd in Kärnten einen zusammenhängenden Zaubereiprozeß gegen Frauen, die Magareta, des Bauern Mertl an der Lapien Ehwirtin, die Kunigund und wohl noch mehrere andere, deren Namen die lückenhaften Akten nicht überliefert haben. Die erstgenannte, die Wettermachen, Umgang mit dem Teufel und verschiedenen anderen Überwitz zugeseht, weiß auch von „Gesellinnen“ ihres bösen Tuns, der „Blandel“ (Blandina) und der „Gredl“ zu berichten. Diese hätten ihr erzählt, daß sie von der Frau Neumanin zum Wettermachen bestellt seien; sie habe ihnen hierfür Geld zu geben versprochen, tatsächlich aber noch nichts bezahlt. Diese karge Nachricht läßt vor allem die Frage offen, ob die Beinzichtigte von dieser Unschuldigung erfuhr, ob das Gericht daraus Folgerungen ableitete und Schritte unternahm; sie sagt uns aber auch nicht, welchen Sinn es haben konnte, einer Grundbesitzerin zuzumuten, daß sie Frauen zum Wettermachen, also zum Schadenstiften an den Feldfrüchten besolde. Die Lösung bietet uns vielleicht ein zweiter Prozeß, der 1603 beim Landgericht Gmünd gegen Luzia Reineggerin und Hans Trägler lief und mit der Hinrichtung beider Beschuldigten endete. Dieser letztere, der zu den fahrenden Leuten gehörte, erzählt ziemlich breitspurig, er sei im Oktober 1602 nach Murau ins Schloß gekommen und habe dort die Frau von Teuffenbach angebettelt. Sie gab ihm Fleisch und einen Trunk, der scheinbar mit Blut versetzt war. Einige Wochen später bei einem neuerlichen Besuche erhielt er von ihr wieder ein Almosen. Das letzte Mal traf er im Schlosse drei Tische voll armer Leute, die dort von der Frau von Teuffenbach gespeist wurden und zu denen auch er sich setzte. Beim Weggehen hielt sie ihn zurück und verlangte von ihm, er solle zwei oder drei Wetter wöchentlich machen, sie habe sieben Kästen Getreide liegen, die wolle sie besser „versilbern“. Dafür habe sie ihm ein Kostgeld von zwei Kreuzern und eine Befoldung von fünf Pfennigen täglich verheißen und auch bezahlt. Diese gütliche Aussage hat der Landstreicher bei peinlicher Befragung zurückgenommen und die Frau von Teuffenbach gänzlich entlastet. Allein der Zweifel bleibt trotzdem offen, ob diese Angaben nicht ein Körnchen Wahrheit enthielten. Preistreiberei durch Zerstörung des Warenüberschusses war in jenen Zeiten ebenso bekannt als heutzutage; jeder Wirtschaftshändler wiederholen, die Lebensmittel verderben lassen, um ihren verbliebenen Vorrat desto teurer zu verkaufen. Es konnte also eine erwerbskluge Landwirtin immerhin im innersten Herzen den Wunsch hegen, daß das preisdrückende Mehr des Getreides einem Hagelwetter zum Opfer falle, wenn sie selbst die Vorratsräume voll hatte, und bei Gelegenheit eine bezügliche Äußerung fallen lassen. Diese innere Wahrscheinlichkeit wird durch den unter der Folter geschehenen Widerruf nicht berührt; der Pfleger von

Gmünd mochte wohl wenig Lust haben, an die reiche und einflußreiche Frau heranzugehen, und hatte durch das Mittel der Folter die Möglichkeit, den Widerruf zu veranlassen und sich aus der Schlinge zu ziehen. Jedenfalls ist es sehr auffällig, daß dieselbe Beschuldigung gegen die Neumanin sich nach elf Jahren in zwei von einander unabhängigen Verfahren wiederholt und daß sie im zweiten Falle gerade in der peinlichen Frage zurückgenommen wird, während in sonstigen Zaubereiprozessen die Folter umgekehrt wirkt und die Zahl der Angegebenen vergrößert.

Höchst bezeichnend ist schließlich ein steirischer Ehrenbeleidigungsprozeß, den die Neumanin zwischen den beiden erwähnten Kärntner Hexenverfolgungen (1594) vor dem Burgfriedsgerichte des Marktes Weißkirchen bei Judenburg angestrengt hat. Wir besitzen von ihm nur ein Zeugenverhör, das der geschworene Zeugenkommisarius einer ehrsamten Landschaft in Steyer, Herr Wilhelm Rauchenegger zu Hanfelden vorgenommen hat; allein der Sachverhalt ist daraus zur Genüge ersichtlich. Dem Weißkirchner Ratsbürger und Sechsmann Mört Schmörkhenwierfl (auch Schmerkhenwierfl) unterstand in letzterer Eigenschaft das märktische Siechenhaus mit seinen Insassen; er war also, wie wir heute sagen würden, Armenhausverwalter. Nun hatte sich unter den Insassinnen dieser Wohltätigkeitsanstalt ein böser und gefährlicher Tratsch erhoben, wie er für die Stimmung solcher zum Zusammenwohnen verurteilter armer Weiber bezeichnend ist; die Spieglin und die Schlosserin sollten in der Keusche der Herrin von Teuffenbach zu Weißkirchen das Zauberkunststück aufgeführt haben, daß in einer Stubenecke die Sonne schien, während es in der andern Ecke des Zimmers witterte und hagelte, eine Art Salonwettermacherei, die in Zaubereiprozessen der gleichen und der späteren Zeit viel berufen ist. Schmörkhenwierfl beschied die beiden eines Sonntags in seine Wohnung, hielt ihnen diesen Sachverhalt vor, behauptete sohin, sie seien Zauberrinnen, nur sie hätten das böse Hagelwetter am Fronleichnamstage gemacht, und wies sie entrüstet aus dem Siechenhause; sie hätten es binnen acht Tagen zu räumen und sollten in die Teuffenbacherische Keusche ziehen; dort könnten sie zaubern, dem Teufel, seiner Mutter, der Frau von Teuffenbach oder wem sie wollten. Als besonders bedenklich hob er noch hervor, daß die Spieglin in den Pfingsttagen ihre Tochter auf Murau der Zauberei halben geschickt habe. Diese groben Äußerungen mit der deutlichen Spitze gegen die Neumanin als Oberhege veranlaßten diese zur Klage auf Abtrag der Schmähung, deren Ausgang uns unbekannt ist. Sicher muß der Inhalt des fehlenden Aktes sehr interessant gewesen sein; denn der Beklagte hatte sich zum Wahrheitsbeweise erboten.

Wir fassen zusammen. Überall, wo die Neumanin begütert war, im Gurf- und Maltatal, in Murau und Weißkirchen ging das Gemurmel unter den Leuten, daß sie mit dem bösen Feinde im Bunde sei, einen Stab von Zaubereern und Hexen besolde und schwere Wetter machen lasse. Ab und zu fiel im Zorne oder in der schweren Bedrängnis des inquisitorischen Gerichtsverfahrens eine offene Beschuldigung. Aber die Gerichte unternahmen nichts gegen die mächtige Standesherrin und der Anzeiger wurde zum Schweigen gebracht. Ist es wahr, daß sie, dem Aberglauben ihrer Zeit folgend, angebliche Zauberkünste ihrem Gewinne nutzbar machen wollte? Wir wissen es nicht; allein eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Bejahung ist nicht abzuweisen.